



STATUTEN
des
Verein Furka-Bergstrecke
VFB

Sektion Wallis

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Zweck	
Art. 1.	Name	3
Art. 2.	Sitz	3
Art. 3.	Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	
Art. 4.	Mitglieder / Beginn der Mitgliedschaft	3
Art. 5.	Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft	3
Art. 6.	Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen, Rechnungsperiode	4
3.	Mittel	
Art. 7.	Finanzielle Mittel	4
4.	Organisation	
Art. 8.	Organe	4
Art. 9.	Vereinsversammlung	4
Art. 10.	Vorstand	5
Art. 11.	Kontrollstelle	6
5.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 12.	Entschädigungen	6
Art. 13.	Weitere Bestimmungen	6
6	Schlussbestimmungen	
Art. 14.	Inkrafttreten	7

1. Name und Zweck

Artikel 1 Name

¹ Unter dem Namen „Verein Furka-Bergstrecke (VFB) Sektion Wallis“, nachfolgend VFB-Wallis genannt, besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

² Der VFB-Wallis ist eine selbständige Sektion des Dachverbandes VFB Verein Furka-Bergstrecke.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des VFB-Wallis befindet sich in Brig.

Artikel 3 Zweck

¹ Der VFB-Wallis hat einen ideellen Zweck. Er fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Realp (Kanton Uri) und Oberwald (Kanton Wallis) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke.

² Der VFB-Wallis unterstützt die notwendige Öffentlichkeitsarbeit für die Furka-Bergstrecke und den Dampfbahnbetrieb. Er unterstützt und koordiniert Tätigkeiten mit anderen VFB-Sektionen sowie mit dem Zentralvorstand des VFB. Er fördert den Zusammenhang und die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder / Beginn der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des VFB-Wallis können natürliche oder juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

² Der Eintritt in die Sektion erfolgt gleichzeitig mit dem Beitritt zum VFB (Zentralverein) oder durch Mutation aus einer anderen VFB-Sektion.

³ Mit dem Beitritt zum VFB-Wallis übernimmt das Mitglied die sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Artikel 5 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres bzw. auf das Ende der Verwaltungsperiode des Vereins den Austritt aus dem VFB-Wallis schriftlich an den Vorstand erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andererseits bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung.

³ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

⁴ Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

⁵ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in krasser und schwerer Weise gegen den Vereinszweck verstösst. Damit erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Zentralverein.

Artikel 6 Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen, Rechnungsperiode

¹ Der Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Zentralvorstandes festgelegt und vom Zentralvorstand in Rechnung gestellt und verwaltet. Die Vereinsversammlung kann einen zusätzlichen Beitrag für den VFB-Wallis beschliessen.

² Für die Verbindlichkeiten des VFB-Wallis haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Die Mitglieder des VFB-Wallis haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴ Das Vereinsjahr des VFB-Wallis endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

3. Mittel

Artikel 7 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Sektion bestehen aus:

- a) Anteil der Mitgliederbeiträge deren Inkasso der Zentralverband besorgt
- b) Spenden
- c) Gönnerbeiträge
- d) Erlös aus Sammlungen, Aktionen und Veranstaltungen
- e) Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand

4. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des VFB-Wallis sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 9 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des VFB-Wallis. Sie tritt in der Regel einmal pro Jahr zur Vereinsversammlung zusammen. Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

² Die Vereinsversammlung beschliesst über:

- a) Wahl des Sektionvorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann jederzeit abberufen
- d) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung eines zusätzlichen Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- j) Beschlussfassung über Auflösung des VFB-Wallis und Verwendung des Vereinsvermögens

³ Jede gemässe Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (einfaches Mehr).

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen, wenn es die Kontrollstelle beantragt oder wenn es der Vorstand als notwendig erachtet.

Artikel 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Nach deren Ablauf sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

³ Der Vorstand vertritt den Verein und er besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte und Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen
- d) Führung der Jahresrechnung
- e) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen.
- f) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit
- g) Zustellung des Kassenberichtes dem Zentralvorstand VFB
- h) Wahl der Delegierten für den Dachverband VFB

⁴ Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. In diese können auch Personen gewählt werden, die nicht der Sektion Wallis oder dem VFB angehören. Personen, welche nicht im VFB Mitglied sind, dürfen nur beratende Funktionen ausüben.

⁵ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VFB-Wallis führen die Vorstandsmitglieder zu zweien untereinander (Kollektivunterschrift).

⁶ Zirkulationsabschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehr ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Artikel 11 Kontrollstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens eine /einen Rechnungsrevisor:in. Diese / dieser müssen nicht zwingend Sektionsmitglieder sein.

² Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

5 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Entschädigungen

Alle Tätigkeiten in der Sektion erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Ausgenommen sind Entschädigungen gemäss Spesenreglement sowie Sachaufwände.

Artikel 13 Weitere Bestimmungen

Für alle diejenigen Fälle, in denen diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, ist das ZGB anwendbar.

Die Statuten können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die Statuten der Sektion VFB-Wallis sind gemäss Art. 3 Abs. 3 der Statuten des VFB Verein Furka-Bergstrecke durch den Dachverband anzuerkennen. Die Bestimmungen der VFB-Statuten gehen in jedem Fall allfällig ihnen widersprechenden oder sonst wie zuwiderlaufenden Bestimmungen der Sektionsstatuten vor.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten

Die Statuten des VFB-Wallis sind anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 09. Februar 2007 beschlossen und der Artikel 11 am 22. Mai 2025 aktualisiert worden und treten per sofort in Kraft.

Für die Sektion Wallis:

Der Aktuar/Sekretär:
Daniel Minder

Der Präsident:
Beat Herzog